

PLANZEICHENERKLÄRUNG :
(Gemäß Planzeichen- und Bau nutzungsverordnung 1990)

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ZWECKBESTIMMUNG **P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ZWECKBESTIMMUNG **++** FRIEDHOF
- FUSSWEG IN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE
- ANZUPFLANZENDER BAUM - (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
AUSWAHL: TILIA CORDATA, H. 3 x v. 18/20

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER ANGRENZENDEN BEBAUUNGSPLÄNE

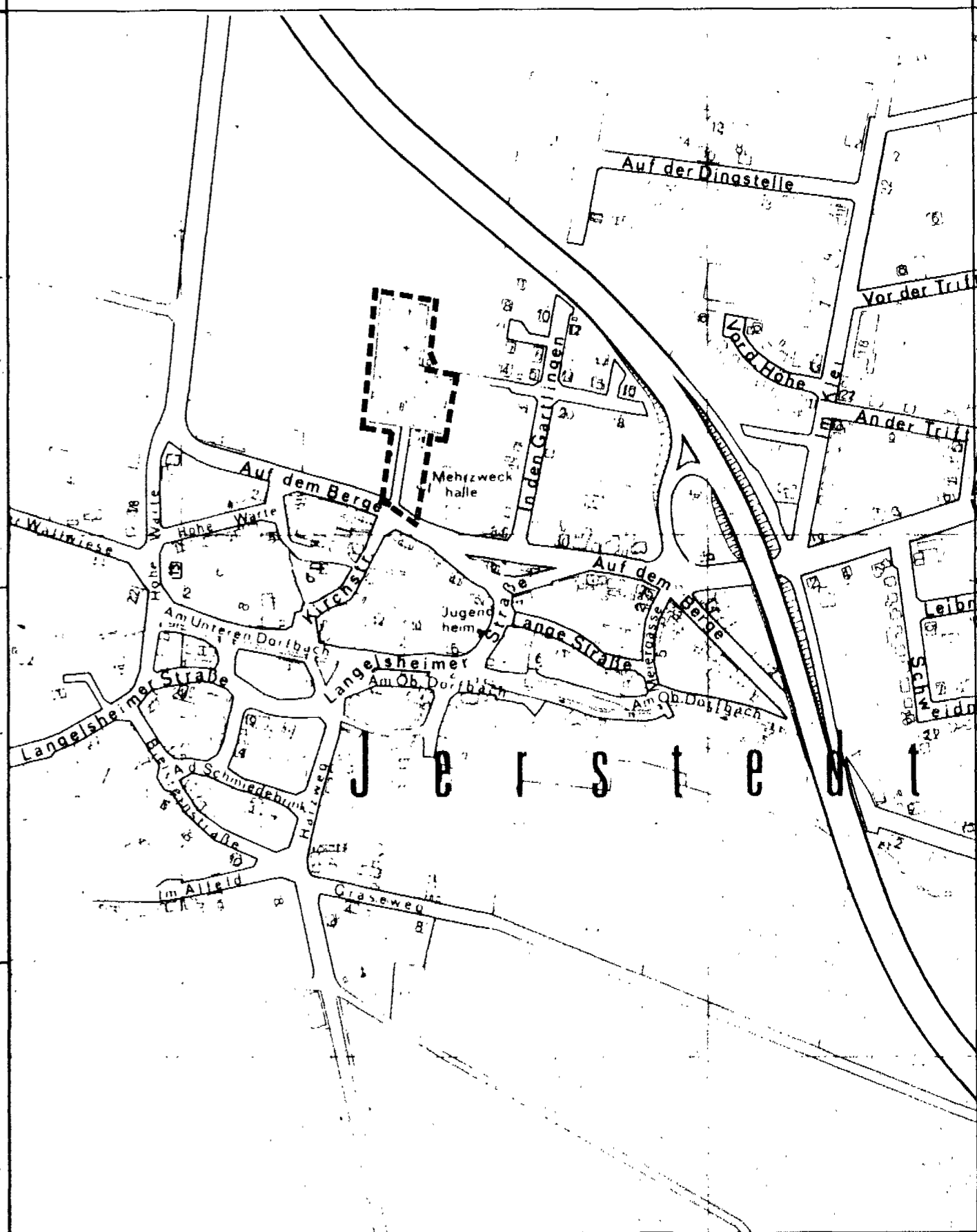
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Erdbestattungen im gesamten Bereich des Friedhofes sind nur dann zulässig, wenn Särge und Bestattungsbelwerk wie z. B. Schmuck, Sargauskleidung, Imprägnierungen etc. keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser verursachen und der Grundwasserstand mindestens 1,0 m unter Sargunterkante liegt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME :

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet des geplanten Wasserschutzgebietes Altwallmoden / Baddeckenstedt - Zone III.

Der Erweiterungsteil des Friedhofes betrifft die Flurstücke 102/1, 102/2, 103/2, 104/2 und 153.



P R Ä M B E L

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I V M § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 411 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. DR. HESSE OBERBÜRGERMEISTER GEZ. PRIMUS OBERSTADTDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.06.95 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS 1 BauGB AM 01.08.95 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL STADTBAURAT

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 10.04.95

GEZ. ELLIEHAUSEN
DIPL.-ING

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.12.96 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18.01.97 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 28.01.97 BIS 06.03.97 GEM. § 3 ABS 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS 3 SATZ 1 2 HALBSATZ BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS ZUM GEM. § 3 ABS 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS 3 SATZ 2 BauGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS 1 SATZ 2 BauGB WURDE VOM BIS GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 30.09.97 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

ANZEIGEVERFAHREN

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT WORDEN.

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS 3, SATZ 2 BauGB).

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 10.02.99 (AZ.: 204/2102-53005.04 - 11) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS 3, SATZ 2 BauGB).

BRAUNSCHWEIG I.A.
GEZ. KURZ

BEITRITT ZU AUFLAGEN / MASSGABEN

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM (AZ.) GENANNTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS 2 BauGB DURCHFÜHRT. DEN BETEILIGTEN WURDE VOM BIS GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS 3 BauGB) IST GEM. § 12 BauGB AM 15.03.99 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 15.03.99 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS 1 NR 1-2 BauGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. GOSLAR, DEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. GOSLAR, DEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

GOSLAR, DEN 22.07.98

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. SCHNEIDER
VERMESSUNGS- OBERAMTSRAT

BEBAUUNGSPLAN NR. 411

"JERSTEDT FRIEDHOF"

SOWIE TEILWEISE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 408 "HILDESHEIMER STRASSE" - STADTTEIL JERSTEDT

MASSTAB M 1 : 1000

